



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 1. Mai 1966

Nr. 1/1966

## I. Staatsgesetze

### II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Abkürzung der Amtszeit der 1966 zu wählenden Mitglieder der Synode.

Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der ev.-luth. Landeskirche Eutin

Ordnung für die Mitbenutzung des Friedhofes in Genin durch Gemeindeglieder der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde.

### III. Bekanntmachungen

Beschluß über die Änderung der Kirchengemeindebereiche Dom-St. Petri/St. Marien.

Beschluß über Änderung der Kirchengemeindegrenzen St. Johannes/Dreifaltigkeit  
Pfarrbezirke der Dreifaltigkeitskirchengemeinde

### IV. Kirchliche Organe

Kirchenleitung  
Synode  
Missionsbeirat  
Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit  
Kirchenvorstände

### V. Personalmeldungen

### VI. Mitteilungen

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

zur Abkürzung der Amtszeit der 1966 zu wählenden Mitglieder der Synode  
Vom 1. April 1966

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 Absatz 1 und 2 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Einziges Gesetz

Die Amtszeit der 1966 zu wählenden und zu berufenden Mitglieder der Synode beträgt drei Jahre.

Das vorstehende von der Synode am 30. März 1966 in erster und am 31. März 1966 in zweiter Lesung und von der Kirchenleitung am 2. März 1966 in erster und am 1. April 1966 in zweiter Lesung mit verfassungsändernden Mehrheiten beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Mai 1966

Die Kirchenleitung  
Göbel

### Kirchengesetz

über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 1. April 1966

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 und 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

### I. Vorbildung

#### § 1

Die erste und zweite theologische Prüfung in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck werden nach Maßgabe dieses Gesetzes abgehalten.

Zuständigkeiten und Zulassung zur Prüfung

#### § 2

Das theologische Ausbildungs- und Prüfungswesen gehört zum Aufgabenbereich des Bischofs.

#### § 3

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Bischof. Im Nichtzulassungsfall besteht die Möglichkeit eines Einspruchs bei der Kirchenleitung.

(2) Vor der Meldung zur ersten theologischen Prüfung ist in der Regel die Teilnahme an mindestens zwei von der Landeskirche durchgeführten Rüstzeiten für Theologiestudenten nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bischof von dieser Voraussetzung befreien.

(3) Bewerber, die sich später als fünf Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung zur zweiten theologischen Prüfung melden, können nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Erste theologische Prüfung

#### § 4

Der Zweck der ersten theologischen Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der zu Prüfende durch das Studium die notwendige allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung sich erworben hat.

#### § 5

Die erste theologische Prüfung wird durch eine von der Kirchenleitung anerkannte Prüfungskommission abgenommen. Die für deren Prüfung geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Auf Grund der bestandenen ersten theologischen Prüfung kann der Kandidat die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Pfarramt beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Kirchenleitung im Einverständnis mit dem Bischof.

(2) Die Aufnahme kann auch erfolgen, wenn auf Grund eines theologischen Studiums eine Prüfung abgelegt wurde, die der ersten theologischen Prüfung nach § 5 entspricht. Die Aufnahme kann von einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

§ 7

Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird der Bewerber unter der Leitung und Verantwortung des ausbildenden Pastors zur öffentlichen Wortverkündigung und zum Dienst am Sakrament zugelassen. Er führt die Amtsbezeichnung Vikar.

§ 8

(1) Der Vorbereitungsdienst des Vikars dauert zweieinhalb Jahre und wird mit der zweiten Theologischen Prüfung abgeschlossen. Der Vorbereitungsdienst wird durch Verordnung der Kirchenleitung geregelt.

(2) In besonderen Fällen kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Vorbereitungszeit teilweise befreit oder ein in einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Gliedkirche abgeleiteter Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Ausbildungsabschnitten kann die Vorbereitungszeit verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Bischof im Einverständnis mit der Kirchenleitung.

Rechtliche Stellung des Vikars

§ 9

Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst verpflichtet sich der Vikar, die kirchlichen Ordnungen gewissenhaft einzuhalten, die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich in seinem Wandel so zu verhalten, wie es sich für einen künftigen Pastor geziemt.

§ 10

Der Vikar ist zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 33 und 34 des Pfarrergesetzes sind anzuwenden.

§ 11

Beabsichtigt der Vikar während der Ausbildungszeit die Ehe zu schließen, so hat er diese Absicht rechtzeitig dem Bischof anzuzeigen.

§ 12

(1) Der Vikar untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung.

(2) Bei Verletzung der Dienstpflichten kann der Vikar verwarnet, mit einem Verweis belegt oder in schweren Fällen aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(3) Die Warnung, den Verweis oder die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst spricht die Kirchenleitung aus; der Vikar ist vorher zu hören. Dem Vikar steht gegen die mit Gründen zu versehenen Entscheidung die Beschwerde bei der Erweiterten Kirchenleitung offen. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 13

Die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst kann auch erfolgen, wenn sich herausstellt, daß der Vikar nicht frei von Krankheiten oder Gebrechen ist, welche die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

§ 14

(1) Die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst hat den Verlust dem aller Vikar beigelegten Rechte zur Folge.

(2) Über eine Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Kirchenleitung im Einverständnis mit dem Bischof.

§ 15

(1) Der Vikar hat das Recht auf Schutz in seinem Dienst und auf Fürsorge für sich und seine Familie. Er erhält einen Unterhaltszuschuß nach den von der Kirchenleitung festgesetzten Sätzen.

(2) Dem Vikar steht ein jährlicher Erholungsurlaub zu.

§ 16

(1) Der Zweck der zweiten theologischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Vikar die Reife und die erforderlichen Kenntnisse zur Übernahme des pfarramtlichen Dienstes erlangt hat.

(2) Die Kirchenleitung erläßt die Prüfungsordnung.

II. Anstellungsfähigkeit

§ 17

(1) Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD erfolgt auf Grund der bestandenen zweiten theologischen Prüfung unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung des Geprüften durch den Bischof im Einverständnis mit der Kirchenleitung.

(2) Nach der Erteilung der Anstellungsfähigkeit ordiniert der Bischof den Vikar zum Pfarramt.

III. Schlußbestimmungen

§ 18

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen weiteren Bestimmungen.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Vikare der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 21. Dezember 1955 (Kirchliches Amtsblatt 1956, Seite 1) wird aufgehoben.

Das vorstehende von der Synode am 30. März 1966 und von der Kirchenleitung am 1. April 1966 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Mai 1966

Die Kirchenleitung  
Göbel

**Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der ev.-luth. Landeskirche Eutin**

Vom 22. Juli 1960

Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer hat auf ihrer Sitzung vom 9. August 1965 in Lübeck beschlossen, § 10 Absatz 3 ihrer Geschäftsordnung vom 22. Juli 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins 1961 S. 18 / Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Kirche in Lübeck Neue Folge I. Band S. 73 / GVOBl. für die ev.-luth. Landeskirche Eutin III. Band S. 75) wie folgt zu ändern:  
„(3) Der Beschluß ist alsbald schriftlich abzufassen.“

Die drei Landeskirchen haben der beschlossenen Änderung die gemäß Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 des Kirchenvertrages über die Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der ev.-luth. Landeskirche Eutin vom 15. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins 1960 S. 19 / Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Kirche in Lübeck Neue Folge I. Band S. 41 / GVOBl. für die ev.-luth. Landeskirche Eutin III. Band S. 64) erforderliche Zustimmung erteilt.

Kiel, den 28. Dezember 1965

Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Ebsen

Vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 1. Mai 1966

Die Kirchenleitung  
Göbel

**Ordnung**

für die Mitbenutzung des Friedhofs in Genin durch Gemeindeglieder der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde

Gemäß § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde vom 15. Dezember 1965 - Kirchl. Amtsblatt 1965 S. 169 - wird hierdurch über die Mitbenutzung des Friedhofs in Genin durch Gemeindeglieder der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde im

Benehmen mit den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen St. Georg-Kirchengemeinde und der evangelisch-lutherischen Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde folgendes bestimmt:

I.

Gemeindeglieder der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde sind auf dem Friedhof in Genin zu bestatten, soweit für sie durch Graburkunden nachgewiesene Grabrechte am 31. Dezember 1965 bestanden haben.

II.

Auf dem Friedhof in Genin können, solange Gräber vorhanden sind, folgende Gemeindeglieder der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde bestattet werden:

1. Personen, die am 1. Januar 1951 schon in Alt-Moisling ihren Wohnsitz hatten;
2. solche Personen, von denen zur Zeit ihres Ablebens Eltern und Großeltern auf dem Friedhof in Genin in Grabstätten ruhen, deren Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist;
3. Bedienstete und solche Personen, die sich um die St. Georg-Kirchengemeinde nachweislich durch ihren Einsatz besonders verdient gemacht haben.

### III. Bekanntmachungen

**Beschluß**

über die Änderung der Kirchengemeindebereiche  
Dom-St. Petri/St. Marien

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände beschlossen:

§ 1

Von der Dom-St. Petri-Kirchengemeinde werden die folgenden Straßen abgetrennt und in die St. Marien-Kirchengemeinde eingegliedert:

Aegidienstraße 1-15, 2-8	Kolk
Depenau	Marlesgrube
Düstere Querstraße	Pagönnienstraße
Gr. Petersgrube	Petri-Kirchhof
Kapitelstraße	Pferdemarkt
Kl. Petersgrube	Sandstraße
Kl. Kiesau	Schmiedestraße
Klingenberg	Wallstraße 1-27
Königstraße 89-129, 84-124	An der Obertrave 1-21

§ 2

Die Dom-St. Petri-Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-lutherische Dom-Gemeinde in Lübeck“.

§ 3

Das Grundstück des ehemaligen St. Petri-Pastorates Kolk 24 geht auf die St. Marien-Kirchengemeinde über. Im übrigen findet, soweit erforderlich, zwischen den beteiligten Kirchengemeinden eine Vermögensauseinandersetzung nach Artikel 9 Absatz 3 der Kirchenverfassung statt.

§ 4

Diese Regelung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Lübeck, den 1. Mai 1966

Die Kirchenleitung  
Göbel

III.

Der nach § 11 Abs. 2 der Friedhofsgebührenordnung zu entrichtende Zuschlag in Höhe von 50 % wird in den Fällen zu I und II nicht erhoben.

IV.

Die am 31. Dezember 1965 geltenden Vorschriften und bis dahin ergangenen Beschlüsse des Vorstandes der St. Georg-Kirchengemeinde über die Belegung des Friedhofs in Genin und den Erwerb von Grabrechten bleiben im übrigen unberührt.

V.

Die Kirchenleitung behält sich vor, diese Regelung auf Antrag eines der Kirchenvorstände zu ändern, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1967.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 17. Februar 1966 beschlossene Ordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 1. Mai 1966

Die Kirchenleitung  
Göbel

**Beschluß**

über Änderung der Kirchengemeindegrenzen  
St. Johannes/Dreifaltigkeit  
Vom 16. März 1966

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 9 Abs. 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände beschlossen:

§ 1

Aus der St. Johannes-Kirchengemeinde in Lübeck-Kücknitz in die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde zu Lübeck-Kücknitz werden die evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder von Kleinsee und Dummersdorf-Feld umgepfarrt.

§ 2

Diese Regelung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Lübeck, den 1. Mai 1966

Die Kirchenleitung  
Göbel

**Pfarrbezirke der Dreifaltigkeitskirchengemeinde**

**Pfarrbezirk I**

Bültwisch	Pommernring
Buurdiekstraße Nr. 1-7	Romintenweg
Dummersdorfer Feld	Samlandstraße
Kleinsee	Stolpstraße
Masurenstraße	Tannenbergstraße
Ostpreußenring	Trakenhnenweg
ab Schnitterweg bis	Westpreußenring Nr. 1 bis 43 b
Nr. 103 bzw. Nr. 186	und Nr. 2 bis 88 (einschl.
Pöppendorf	der Bungalows Nr. 90 bis 96)

**Pfarrbezirk II**

Breslaustraße	Westpreußenring ab Nr. 45
Elbingstraße	bzw. 98 (einschl. der
Ostpreußenring ab	Bungalows Nr. 100 bis 106)
Nr. 105 bzw. 188	Baugelände nördlich des
Schlesienring	Schlesienrings bis zur Trave-
Tilsitstraße	münder Landstraße

### IV. Kirchliche Organe

**Kirchenleitung**

Aus der Kirchenleitung ausgeschieden ist:  
Pastor Dr. Martin Witt

**Synode**

Aus der Synode ausgeschieden sind:  
Karl Ernst  
Walter Schröder  
In die Synode gewählt wurden:  
Ursula Dickhaeuser  
Horst Zengel

**Missionsbeirat**

Gemäß § 2 der Ordnung für den Missionsbeirat für die Zeit vom 1. 1. 1966 zum 31. 12. 1968 zu Mitgliedern des Missionsbeirates berufen sind:

Pastor Walter Ahrens	Religionslehrer Paul Reinke
Dipl.-Ing. Paul Döring	Pastor Alfred Reinholdt
Pastor Hans-Jürgen Gorgs	Kirchenoberinspektor
Pastor Dr. Klaus Gruhn	Adolf Tropf
Frau Friederike Meyer	Pastor Richard Waack
Frau Adele Pauls	

## Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit

Gemäß § 4 Absatz 3 der Ordnung des Beirates für Kindergarten- und Hortarbeit sind in den Finanzausschuß dieses Beirates berufen:

Jugendleiterin Marianne Dopp  
Pastor Gerhard Seemann

### Kirchenvorstände

#### St. Marien

Durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:

Pastor Dr. Walter Lewerenz (Vorsitzender)

Zum Vorsitzenden berufen wurde:  
Pastor Dr. Hans-Joachim Thilo

#### Dom

#### Berichtigung:

Die Veröffentlichung der Mitglieder der Kirchenvorstände im Kirchl. Amtsbl. Nr. 2 / 1965 wird wie folgt berichtigt:

1. Karl Scharnberg (anstatt Kurt)
2. Eberhard Zietz (anstatt Zeitz)

#### St. Jakobi

Durch Tod ausgeschieden ist:

Magda Kühl

In den Kirchenvorstand berufen wurde:  
Dr. med. Justus Carrière

#### St. Thomas

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind durch Fortzug: Hans Schmidt  
durch Tod: Friedrich Wilken

In den Kirchenvorstand berufen wurden:  
Elfriede Jochims  
Gerhard Kissau

### Wichern-Kirchengemeinde

Nach Ausführung der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde setzt sich der Kirchenvorstand wie folgt zusammen:

Pastor Hans-Jürgen Gorgs, Vorsitzender  
Pastor Horst Webecke, stellvertr. Vorsitzender

Dankwardt, Friedrich-Karl, Kirchmeister

Dickhaeuser, Ursula

Heise, Luise

Leuchtman, Rudolf

Margraf, Jürgen

Milbradt, Editha

Nölck, Claus-Werner

Picklaps, Margarete

Wilke, Friedrich

Zahn, Walter

## V. Personalnachrichten

### Pastoren

Berufen wurden:

Pastor Dr. Hans-Joachim Thilo  
in eine Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde  
Pastor Iwer Rinsche  
in eine Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde  
Pastor Joachim Siemers  
in eine Pfarrstelle der St. Lorenz-Kirchengemeinde  
Pastor Detlef Bendrath  
in eine Pfarrstelle der St. Martin-Kirchengemeinde  
Pastor Eckhard Lange  
in eine Pfarrstelle der St. Michael-Kirchengemeinde  
Pastor Ulrich Heidenreich  
(bisher Lunden/Holstein)  
in die landeskirchliche Pfarrstelle des Jugendpastors  
Pastor Dietrich Reiß  
(bisher Hamburg)  
in die landeskirchliche Pfarrstelle des Studentenpastors

Beurlaubt für den hauptamtlichen Dienst in der evangelischen Militärseelsorge wurde:

Pastor Heinz-Martin Saal,  
bisher St. Gertrud-Kirchengemeinde

Als Gefängnisseelsorgerin wurde eingestellt:

Vikarin Brigitte Staiger, geb. Jahn

In den Ruhestand getreten ist:

Pastor Dr. Walter Lewerenz,  
St. Marien-Kirchengemeinde

Auf eigenen Wunsch aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden ist:

Pastor Dr. Martin Witt,  
St. Thomas-Kirchengemeinde

Als Nachfolger für den durch Eintritt in den Ruhestand ausgeschiedenen Pastor Dr. Walter Lewerenz wurde Pastor Martin Loerbros zum Vorsitzenden des Evangelischen Bundes - Landesgruppe Lübeck - gewählt

Aus dem Amt des Beauftragten für die Seelsorge an den Schwerhörigen und Ertaubten ausgeschieden ist:

Pastor Dr. Paul Gürtler

Zur Beauftragten für die Seelsorge an den Schwerhörigen und Ertaubten wurde bestellt:  
Pastorin Susanne Eycke

### Religionslehrer

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen wurde:

der Religionslehrer an den Berufsschulen  
Hermann Nagel

### 2. theologische Prüfung

Die 2. theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten  
Ingrid Lütke

Peter Hanne  
Karl-Otto Paulsen

### Ordination

Ordiniert wurden die Pfarramtskandidaten  
Ingrid Lütke  
Peter Hanne  
Karl-Otto Paulsen

### Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastor“ bzw. „Pastorin“ wurden in den Kirchendienst übernommen die Pfarramtskandidaten  
Ingrid Lütke  
Peter Hanne  
Karl-Otto Paulsen

### Kirchenmusiker

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurde berufen:  
Manfred Kluge, Organist und Chorleiter,  
St. Aegidien-Kirchengemeinde

Aus dem Dienst als Organistin und Chorleiterin ausgeschieden ist:  
Luise Lahrs, Travemünde

### Kirchendiener

Ausgeschieden ist:  
Hermann Treumann, Dom-Gemeinde

Angestellt wurden:  
Hans Schweder, Dom-Gemeinde  
Hans Timm, St. Martin  
Max Dickscheit, St. Philippus  
Rolf Lienau, Wichern-Kirchengemeinde

### Kirchenkanzlei

Ernannt wurden:  
Kirchenbauoberamtmann Hans-Otto Keck  
zum Kirchenbaurat,  
Kircheninspektor Johannes Schulz-Ankermann  
zum Kirchenoberinspektor,  
Kircheninspektor Adolf Tropf  
zum Kirchenoberinspektor,  
Kircheninspektor Siegfried Weßling  
zum Kirchenoberinspektor,  
Kircheninspektor Hans Karl Will  
zum Kirchenoberinspektor,

Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf und Ernennung zum Kirchenbauinspektor wurde eingestellt:  
Klaus Möller

### Landeskirchliches Archiv

Rektor Dr. Horst Weimann wurde in Anerkennung seines Wirkens für das landeskirchliche Archivwesen durch die Kirchenleitung der Titel „Landeskirchenarchivar“ verliehen.

## VI. Mitteilungen